

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Nesselwang über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 16.12.2020

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und des Art. 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Nesselwang folgende:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Nesselwang über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung):

§ 1

Änderungsbestimmungen

Die Satzung des Marktes Nesselwang über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 17.08.2018, geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 18.12.2019, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2022 jährlich 11 von Hundert (v. H.) der Bemessungsgrundlage, für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 jährlich 13 von Hundert (v. H.) der Bemessungsgrundlage und ab 01.01.2025 jährlich 15 von Hundert (v. H.) der Bemessungsgrundlage.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Nesselwang, den 16.12.2020
Markt Nesselwang

Pirmin Joas, Erster Bürgermeister